



► **Nr. VO/2024/13299**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bereich 4.416 Stadtbibliothek - Bericht über die Sonderprüfung der Gebühren

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bereich 4.416 - Stadtbibliothek

Bericht über die Sonderprüfung der Gebühren

Rechnungsprüfungsamt

März 2024





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüferin: Tina Wendt

Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf.....	5
2 Grundsätzliches zu Gebühren	5
2.1 Kostendeckungsprinzip	6
2.2 Äquivalenzprinzip	7
3 Gebührenerhebung in der Stadtbibliothek.....	8
4 Prüfung der Prozesse in der Stadtbibliothek	10
4.1 Leihstelle.....	10
4.2 Mahnwesen.....	11
5 Sonstiges.....	12
5.1 Mitgliedschaft im Büchereiverein	12
5.2 Vermietung von Räumlichkeiten der Stadtbibliothek.....	14
5.3 Vakanzen im Geschäftszimmer.....	14
6 Zusammenfassung	15



Abkürzungsverzeichnis

FAG	-	Finanzausgleichsgesetz
HL	-	Hansestadt Lübeck
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
LRH	-	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Medien	-	Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
StB	-	Stadtbibliothek
VHS	-	Volkshochschule Lübeck

1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Hansestadt Lübeck (HL) hat gemäß Nr. 2.1.4 der Rechnungsprüfungsordnung sowie gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Prüfung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen.

Das RPA hat mit der Sonderprüfung der Prozesse und der Gebührenerhebung im Bereich Stadtbibliothek (StB) seine o. g. gesetzliche Prüfaufgabe umgesetzt. Die Prüfung entspricht Nr. 3.2.20 des Prüfplanes 2023.

Mit der Prüfungsankündigung vom 18.10.2023 an den Bereich und die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs vier wurden die ersten Unterlagen z.B. Stellenbeschreibungen, Prozessbeschreibungen und alle anzuwendenden Vorschriften durch das RPA angefragt. Diese wurden dem RPA, soweit vorhanden, fristgerecht übersandt. Prozessbeschreibungen konnten nicht vollständig vorgelegt werden. Zudem fand eine Prüfung der Prozesse vor Ort sowie der Akten statt.

Am 01.11.2023 erfolgte das Eröffnungsgespräch. Die anschließende Prüfung dauerte bis Ende Januar 2024.

Ansprechpartner im Bereich war der Bereichsleiter der StB. Die Zusammenarbeit mit dem RPA war sehr kooperativ. Alle Fragen wurden schnellstmöglich beantwortet, alle Unterlagen sofort zur Verfügung gestellt.

2 Grundsätzliches zu Gebühren

Eine klassische Form der Einnahmeerzielung der öffentlichen Verwaltung ist die Erhebung von Gebühren. Zunächst ist hierzu der Gebührenbegriff zu erklären. Nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Gebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Verwaltungsgebühren werden somit für die Vornahme einer Amtshandlung durch eine Behörde nach § 5 KAG, z.B. für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises, erhoben. Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte werden für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Rechtsgrundlage für Benutzungsgebühren ist § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Bei Bibliotheken fallen hierunter typischerweise die Leihgebühren für Medien.

Die Gebühren sollen den allgemeinen Aufwand der beteiligten Behörden abdecken, der über die im Einzelnen gesetzlich bestimmten Auslagen hinausgeht. Hierunter fallen z.B. allgemeine Personal- und Sachaufwendungen. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

Bei der Gebührenerhebung sind das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

2.1 Kostendeckungsprinzip

Für Gebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen Gebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Das Kostendeckungsprinzip spielt in den Bereichen des öffentlichen Sektors eine entscheidende Rolle. Anders als ein Unternehmen in der Privatwirtschaft arbeiten Körperschaften, wie Kommunen, nicht gewinnorientiert. Sie sollen ihre kommunalen Leistungen kostendeckend bereitstellen und dafür sorgen, dass die Gebühren weder zu hoch noch zu niedrig liegen. Ziel des Kostendeckungsprinzips ist eine sparsame Haushaltsführung. Der Kostendeckungsgrad wird in der öffentlichen Verwaltung angewandt, um die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu überprüfen.¹ Die Bürgerschaft hat die Verwaltung aufgefordert², die Gebührentarife regelmäßig, d. h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen. Dies ist insofern wichtig, um zu ermitteln, ob gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen wurde. Von der Verwaltung wird jährlich der Kostendeckungsgrad ermittelt.

Der Kostendeckungsgrad der StB Lübeck der letzten fünf Jahre wird im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Jahr	Gesamteinnahmen inkl. Zuschüssen in EUR	Finanzieller Aufwand in EUR	Kostendeckungsgrad d. Gesamteinnahmen inkl. Zuschüssen in EUR
2018	395.902,73	5.116.431,63	7,74%
2019	389.171,48	5.350.118,29	7,27%
2020	270.968,28	4.953.718,28	5,47%
2021	195.893,07	6.250.336,18	3,13%
2022	321.786,96	6.078.137,98	5,29%

Wie aus der Tabelle ersichtlich, beträgt der Kostendeckungsgrad der StB zwischen 3,13 % und 7,74 %. Es ist davon auszugehen, dass der Kostendeckungsgrad ab 2020 unter den Werten aus 2018 und 2019 aufgrund der Corona Pandemie lag. Der Bereichsleiter der StB teilte zudem in der Schlussbesprechung mit, dass in 2021 der Umzug des Magazins in die Einsiedelstraße erfolgte, wodurch jährlich zusätzliche Aufwendungen für die Miete entstehen und der Kostendeckungsgrad somit geringer ausfalle. Auf lange Sicht ist die Anmietung der Einsiedelstraße jedoch für die HL als wirtschaftlich zu betrachten.³

Die Bereitstellung der Gemeindebibliothek für die Bürger gehört zu einer der verschiedenen freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Öffentliche Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag für die Bildungsförderung, kulturelle Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Durch den Zugang zur Bibliothek wird das Grundrecht "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten" unterstützt (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1). Auch in der Satzung für die Benutzung der StB der HL ist niedergeschrieben, dass die StB eine öffentliche Einrichtung der HL ist. Sie dient der Bildung

¹ <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/kostendeckungsprinzip> (01.08.2023).

² Beschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 – TOP 12.1.

³ VO/2019/07823.

und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Bereitstellung dieses Angebotes erfolgt in der Regel bei den Kommunen nicht kostendeckend, vielmehr muss ein nicht unerheblicher Anteil der entstehenden Kosten durch allgemeine Haushaltsmittel getragen werden. So soll sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen Zugang zum sinnvollen Engagement der Bibliotheken erhalten.

Vom Büchereiverein Schleswig-Holstein wurde für 2019 eine Statistik zu den einzelnen Kostendeckungsgraden in den schleswig-holsteinischen Städten herausgebracht. Im Folgenden abgebildet ist eine Übersicht der kreisfreien Städte und ihrer Kostendeckungsgrade:

Büchereiort	Gesamteinnahmen inkl. Zuschüssen in EUR	Finanzieller Aufwand in EUR	Kostendeckungsgrad d. Gesamteinnahmen inkl. Zuschüssen
Neumünster	127.861	1.331.684	9,6%
Kiel	688.066	5.109.200	13,5%
Flensburg	250.671	1.984.595	12,6%

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Kostendeckungsgrad der HL (7,27 % in 2019) unter dem Kostendeckungsgrad der anderen kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein lag. Vom RPA wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein höherer Kostendeckungsgrad erreicht wird. In der Schlussbesprechung weist der Bereichsleiter drauf hin, dass die StB der HL zusätzlich eine Musikbibliothek sowie eine wissenschaftliche Bibliothek mit historischem Bestand habe. Eine Aufsplittung der Kosten ist aufgrund der fehlenden Kostenstellen nicht möglich. Der Bereichsleiter teilte hierzu mit, dass zukünftig neue Kostenstellen eingerichtet werden sollen.

2.2 Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip (auch: Entgeltprinzip) besagt, dass öffentlich-rechtliche Abgaben als Gegenleistung für erbrachte öffentliche Leistungen erhoben werden. Die Höhe der Abgaben richtet sich somit nach dem Nutzen, den die Leistungsempfänger aus der öffentlichen Leistung ziehen. Bei der individuellen Äquivalenz geht es darum, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem individuellen Nutzen aus einer öffentlichen Leistung und der Höhe der abzuführenden Abgabe herzustellen.⁴ Das bedeutet, dass zwischen der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für die Kostenschuldner:innen und der ermittelten Gebührenhöhe ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieses wäre z. B. dann nicht mehr der Fall, wenn Säumnisgebühren erhoben werden, die weit über den Wert eines Buches hinausgehen. Eine Verringerung (z. B. aus sozialen Gesichtspunkten) der ursprünglichen Gebühr wäre denkbar. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Prüfung, ob ein grobes Missverhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Vorteil, der durch die vorgenommene Amtshandlung gewährt wurde, vorliegt.⁵

⁴ Burth/Gnädinger: www.haushaltssteuerung.de/lexikon-aequivalenzprinzip.html (12.07.2023).

⁵ OVG Schleswig, Beschluss v. 01.03.2013, 4 LA 69/12, Rn.7.

3 Gebührenerhebung in der Stadtbibliothek

Die Gebühren der StB sind in der Satzung für die Benutzung der StB der HL vom 28.02.2013 sowie der dazugehörigen Gebührensatzung für die StB der HL vom 28.02.2013 geregelt. Diese sind somit schon über zehn Jahre alt. Im Folgenden wird der einheitliche Begriff Gebührensatzung hierfür verwendet. Laut dem Bereichsleiter der StB soll eine neue Gebührensatzung vor Einführung der neuen Bibliothekssoftware, welche Mitte 2024 erfolgen soll, erlassen werden.

Die Höhe der Gebühren wurde in der Gebührensatzung festgelegt. In der Gebührensatzung der StB werden Benutzungsgebühren als Pauschalgebühr oder als Gebühr für einen Entleihvorgang erhoben. Zudem wurden Regelungen zu Säumnisgebühren, Gebühren für Mahnschreiben, für die Vorbestellung von Medien, für das Ausstellen eines Ersatzausweises etc. getroffen. Die Gebührensatzung ist dem Bericht angehängt. Eine Aufstellung der Berechnungen der Kosten für die Ermittlung der Gebührenhöhe aller Gebührentatbestände der Satzung konnte dem RPA nicht vorgelegt werden.

Für die Prüfung der Gebühren wurden unter anderem Gebührensatzungen der kreisfreien Städte Kiel, Neumünster und Flensburg hinzugezogen, zudem wurden auch die Satzungen aus Schwerin und Rostock in Mecklenburg-Vorpommern als Vergleich genutzt.

Bei der Prüfung der Gebühren wurden folgende Feststellungen getroffen:

Die **Pauschalgebühr für die Bibliotheksnutzung** pro Jahr beträgt regulär 24 EUR. In anderen vergleichbaren Städten fallen Gebühren in ähnlicher Höhe an.

Die **Säumnisgebühren bei einer Überschreitung des Rückgabetermins** betragen für die erste angefangene Woche und Medium 0,50 EUR, ab der 2. Woche zusätzlich 0,70 EUR. Gebühren für Nutzende unter 18 Jahren sind ermäßigt. Aus Sicht des RPA sind Säumnisgebühren durch eine pünktliche Abgabe umgebar, sodass hier eine Erhöhung angestrebt werden sollte. In vergleichbaren Städten liegen die Säumnisgebühren deutlich höher. Kiel nimmt pro angefangener Woche für Erwachsene 1,00 EUR, Neumünster pro Tag und Medium 0,20 EUR.

Die **Gebühren für Mahnschreiben (inkl. Porto)** betragen für das erste Mahnschreiben 0,80 EUR, für das zweite Mahnschreiben 0,90 EUR, für das dritte Mahnschreiben und für Rechnungen 1,00 EUR. Nach Ansicht des RPA sollte hier ebenfalls eine Erhöhung vorgenommen werden, da die Mahnungen für die Nutzer vermeidbar sind und allein die Kosten für das Porto bereits bei 0,52 EUR liegen⁶. Die Personalkosten und weitere Sachkosten sind nicht enthalten. Die Stadt Neumünster erhebt z.B. Mahngebühren für die erste Mahnung in Höhe von 1,50 EUR, für die zweite Mahnung in Höhe von 3,00 EUR und für die dritte Mahnung in Höhe von 4,50 EUR.

Laut Bereichsleitung ist es geplant, für **Anschriftenermittlungen**, bei in der StB nicht angezeigten Wohnortwechsel eine Gebühr zu erheben. Die Erhebung wird aufgrund des hohen Ermittlungsaufwandes vom RPA begrüßt. Auch in den kreisfreien Städten wie Kiel und Flensburg wird eine entsprechende Gebühr erhoben. In der Satzung für die Benutzung der StB der HL § 2 Nr. 4 ist geregelt, dass Wohnungswechsel und Namensänderung der StB unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen sind. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere

⁶ Vgl. Preise Versand Standardbrief, Nordbrief, Stand Oktober 2023.

Kosten, so hat diese die Kundin oder der Kunde zu tragen. Nach Auskunft der Mitarbeitenden der StB sind bis heute entsprechende Kosten nicht in Rechnung gestellt worden.

Laut Satzung wird eine **Gebühr für Rechnungen** in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben. Zudem konnte nicht mitgeteilt werden, worum es sich bei den Rechnungen handelt.

Die **Gebühr für das Vorbestellen eines Mediums** beträgt laut aktueller Gebührensatzung 1,00 EUR. Dies wurde in der Pandemie ausgesetzt. Bis heute wird diese Gebühr lt. Bereichsleitung nicht mehr erhoben. Die Gebühr wurde in der Gebührensatzung der StB festgesetzt und von der Bürgerschaft beschlossen. Die Möglichkeit einer allgemeinen Aussetzung der Gebührenerhebung ergeben sich nicht aus der Satzung. Die Bereichsleitung begründet das damit, dass nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Buch aus einer der StB handelt oder um eine Vorbestellung, da das Buch bereits vergriffen ist. Das RPA weist darauf hin, dass neben dem Arbeitsaufwand, der mit der Vorbestellung entsteht, auch Kosten wie z.B. Porto (i.H.v. 0,38 EUR⁷) für Mitteilungen einhergehen, wenn das Buch wieder vor Ort verfügbar ist und keine E-Mail hinterlegt wurde (siehe auch Tz. 4.1). In der Gebührensatzung ist keine Regelung enthalten, die das Aussetzen der Gebühr ermöglicht. Die Gebühr ist gemäß der Gebührensatzung zu erheben.

Gemäß Gebührensatzung wird eine **Gebühr für das Ausleihen einer DVD oder eines Videofilms und anderer audiovisueller Medien** erhoben. Während der Prüfung hat sich herausgestellt, dass es eine Stempelkarte gibt, mit der es möglich ist, das sechste Medium kostenfrei zu leihen. Hierbei handelt es sich um eine Art „Bonussystem“. Dies entspricht nicht den Regelungen der Gebührensatzung und ist nicht zulässig. Siehe hierzu auch Tz. 4.1.

Die **Gebühren für das Ausstellen eines Ersatzausweises** in Höhe von 2,50 EUR liegen auch deutlich unter den Gebühren der vorher genannten Städte. Diese sollten nach Ansicht des RPA ebenfalls erhöht werden.

Gemäß der Gebührensatzung beträgt die **Gebühr für die Internetnutzung** pro ½ Stunde 1 EUR, diese wird jedoch zurzeit nicht mehr erhoben, da die technischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Zusammenfassend sollte aus Sicht des RPA eine Gebührenanpassung bei den Säumnisgebühren, Mahngebühren, Gebühren für das Ausstellen eines Ersatzausweises sowie für Anschriftenermittlungen vorgenommen werden. Dies sollte in der geplanten Überarbeitung der Gebührensatzung berücksichtigt werden. Zudem ist die aktuelle Gebührensatzung bei der Gebührenerhebung zu beachten.

⁷ Vgl. Preise Versand Postkarte, Nordbrief, Stand Oktober 2023.

4 Prüfung der Prozesse in der Stadtbibliothek

Im Rahmen der Prüfung wurden Prozesse im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung

- in der Leihstelle sowie
- in der Abteilung Mahnwesen geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurden von der StB Stellenbeschreibungen angefordert. Alle angeforderten Stellenbeschreibungen konnten dem RPA vorgelegt werden. Prozessbeschreibungen hingegen gibt es in der StB nicht. Lediglich im Bereich des Mahnverfahrens für nicht zurückgegebene Medien wurde eine Prozessanweisung für Auszubildende niedergeschrieben.

Da keine ausreichenden Prozessbeschreibungen vorhanden waren, wurden die Prozesse im Rahmen von Interviews sowie Sichtung der Abläufe vor Ort aufgenommen.

4.1 Leihstelle

Die Prozesse in der Leihstelle wurden vor Ort durch Sichtung und im Gespräch geprüft. Zu den wesentlichen Aufgaben der Leihstelle gehören die Medienverbuchung bei Ausgabe und Rückgabe, Kassieren von Gebühren, Anmeldung von Benutzer:innen, Bearbeitung von Leihverkehrsbestellungen sowie Anlegen und Verwalten von Vormerkungen. Wesentlicher Bestandteil der Prozesse in der Leihstelle ist die Nutzung der Bibliothekssoftware.

Seit 2002 benutzt der Bereich StB die derzeitige Fachanwendung zur Verwaltung ihrer Medien für alle Ausleihvorgänge, die Bereitstellung eines Kundenkataloges und den Zugang zu Online-Diensten (Onleihe, Filmfreund, Naxos Music Library). Mittlerweile ist diese Software technisch veraltet und kann den gestiegenen Anforderungen der StB (u.a. Zeitschriftenverwaltung, Statistikmodul, Durchführung einfacher Änderungen wie Schließtage) nicht mehr gerecht werden. Weiterhin können auch nicht mehr die neuen rechtlichen Anforderungen zum Onlinezugangsgesetz, der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung oder der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt werden.⁸ In 2023 erfolgte eine Ausschreibung für eine neue Software, welche Mitte 2024 eingeführt werden soll. Diese Ausschreibung stellt keinen Teil der Prüfung dar. Mit der Einführung der neuen Software werden sich jedoch wesentliche Abläufe etc. in der Leihstelle ändern. Zudem soll in diesem Zusammenhang eine neue Gebührensatzung erlassen werden.

Im Rahmen der Prüfung des Prozesses der Ausleihe von Medien wurde festgestellt, dass es eine Art „Bonussystem“ für die Leihe von DVDs und Konsolenspielen gibt. Für die Leihe von sechs Medien, müssen nur fünf Medien gezahlt werden. Der Bereichsleiter begründete es damit, dass die Nutzung der online Filmleihe kostenlos sei und es dementsprechend sinnvoll sei, die Gebühren für DVDs zu reduzieren. Dies wurde durch den vorherigen Bereichsleiter bereits praktiziert. Das RPA kann die Argumentation verstehen, weist jedoch darauf hin, dass die Gebührensatzung der StB Anwendung findet und ein entsprechender Erlass der Benutzungsgebühren nicht vorgesehen ist.

⁸ Siehe VO/2022/11256.

Zudem werden Gebühren für Vorbestellungen entgegen den Regelungen in der Gebührensatzung ausgesetzt. Nach Aussage der Bereichsleitung kann systemtechnisch nicht unterschieden werden zwischen Vorbestellungen i.e.S. oder ob es sich um eine Vorbestellung aus einer Zweigstelle handelt. Die Argumentation ist aus Sicht des RPA nachvollziehbar, jedoch handelt es sich hier um Benutzungsgebühren, welche im Rahmen der Gebührensatzung festgesetzt wurden. Ein genereller Erlass der Gebühren ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Für die neue Bibliothekssoftware und Gebührensatzung sollte eine Lösung gefunden werden, da ein genereller Verzicht nicht wirtschaftlich ist. Neben dem eigentlichen Arbeitsaufwand, der mit der Vorbestellung einhergeht, entstehen zusätzlich Portokosten für Benachrichtigungen in Form von Postkarten an Personen, welche Medien vorbestellt haben und keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

4.2 Mahnwesen

Im Bereich des Mahnwesens der StB erfolgt im Wesentlichen neben der Mahnung und Bescheidung von Ersatzvornahmen von nicht rechtzeitig zurückgegebenen Medien, die Ausstellung von Bescheiden für Jahresbenutzungsgebühren sowie für Säumnisgebühren.

Im Rahmen der Prüfung wurde zunächst die Aktenführung im Bereich des Mahnwesens der StB betrachtet. Die Aktenordnung für die Verwaltung der HL enthält u. a. die Grundsätze über Ordnung und Führung des Schriftgutes. Sie gilt für alle im Verwaltungsgliederungsplan aufgeführten Ämter und Einrichtungen, ausgenommen die Stadtwerke (§ 1 Abs. 1 Aktenordnung).

Nach § 9 der Aktenordnung der HL sind Akten einheitlich mit ihrem Aktenzeichen zu versehen. Sie sollen daneben die Kurzbezeichnung des Sachinhalts tragen. Die Akten der StB waren unzureichend beschriftet, da keine Aktenzeichen verwendet wurden. Die Akten wurden alphabetisch beschriftet und geordnet. Ein von allen Bereichen der StB genutzter Aktenplan konnte nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Aktenordnung sollen alle Akten den tatsächlichen chronologischen Verwaltungsablauf wiedergeben und müssen daher von vorn nach hinten wie ein Buch zu lesen sein (Behördenheftung). Die verschiedenen Vorgänge in den Akten wurden alphabetisch geordnet. Die Vorgänge in sich wurden jedoch überwiegend kaufmännisch geheftet, was nicht der Aktenordnung entspricht.

Bei den stichprobenartig geprüften Vorgängen wurde festgestellt, dass in den Schreiben/Bescheiden keine Verfügungspunkte oder Ab-Vermerke vorhanden waren. Es war nicht erkennbar, dass das Dokument tatsächlich versandt wurde.

Die Mitarbeiter:innen in der geprüften Abteilung der StB sagten zu, dass künftig darauf geachtet werde, die Akten mit einem Aktenzeichen zu versehen, jeweils Verfügungen der Gebührenbescheide zu erstellen, das Datum des Absendens eines Bescheides festzuhalten und auf die Behördenheftung der Akten zu achten.

Im Weiteren wurden im Rahmen der Prüfung die einzelnen Vorgänge an sich im Bereich des Mahnwesens betrachtet. Auf die entsprechenden Feststellungen wird im folgenden Abschnitt eingegangen.



Gemäß § 1c/d der Gebührensatzung der StB der HL werden Säumnisgebühren und Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist erhoben. Die StB ist gemäß Satzung für die Benutzung der StB der HL berechtigt, gegenüber den Kunden bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Medien, die trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die StB ersetzt werden. Hierfür werden durch die StB entsprechende Bescheide versandt.

Beim Gebührenbescheid-Leseausweis wurde festgestellt, dass keine Rechtsgrundlage angegeben wurde (§ 109 (1) LVWG). Dies wird lt. Mitarbeiter:innen der StB zukünftig geändert. Auch beim Bescheid zur Nichtrückgabe entliehener Medien –Medienersatzkosten wurde keine Rechtsgrundlage (Satzung) für die Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium angegeben.

Zudem werden für die dritte Mahnung für nicht zurückgegebene Medien keine Gebühren im Bescheid festgesetzt. Laut Satzung fallen Gebühren von 1,00 EUR an.

Bei der Berechnung der Höhe der Säumnisgebühren wurde festgestellt, dass diese nur bis zu einer maximalen Kappungsgrenze von 10,30 EUR berechnet werden. Eine solche Regelung ist in der Gebührensatzung nicht enthalten.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Beanstandungen in Verbindung mit der Rechtsbehelfsbelehrung ergeben. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass nach aktueller Handlungsempfehlung des Bereichs Recht zur Rechtsbehelfsbelehrung im Verwaltungsverfahren vom 03.01.2024 eine Belehrung über die Form des Widerspruchs (schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch) nicht mehr zu erfolgen braucht, da ein Risiko besteht, dass das Verwaltungsgericht die in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebene Form nicht ausreichend bzw. als unrichtig ansieht und damit die Monatsfrist für den Widerspruch nicht wirksam in Gang setzt.

5 Sonstiges

5.1 Mitgliedschaft im Büchereiverein

Der Büchereiverein fördert und entwickelt gemäß seiner Satzung das öffentliche Büchereiwesen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes. Zu diesem Zweck schließt er mit seinen Mitgliedskommunen privatrechtliche Verträge ab, die für die öffentlichen Büchereien eine sachgerechte Ausstattung und eine kontinuierliche Finanzierung sicherstellen.⁹

Zum zentralen Service des Büchereivereins zählen unter anderem die Marktsichtung, die zentrale Medienbestellung, Beratung zu Bestandsaufbau und -pflege in EDV sowie Bau- und Einrichtungsfragen, Bereitstellung von Austauschbeständen und Wissensboxen, Organisation von Kinder- und Jugendbuchwochen, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik und Fortbildungen.

⁹ Der Büchereiverein Schleswig-Holstein | Büchereizentrale (bz-sh.de), besucht am 09.11.2023.

Gemäß § 7 Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein stellt das Land in gemeinsamer Verantwortung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Mittel zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens über den Büchereiverein zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung der FAG-Zuschüsse an die Bibliotheken ist, dass diese sich der zentralen Dienste der Büchereizentrale bedienen. Damit wird sichergestellt, dass durch die Bündelung der zur Verfügung stehenden Mittel ein Maximum an Leistung erzielt wird.¹⁰ Gemäß § 22 i.V.m. § 4 Nr. 7 FAG betragen die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens 8,826 Millionen EUR im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %, Es erfolgte eine Anfrage des RPA an den Büchereiverein, wie hoch die Zuschüsse an die HL wären. Eine genaue Zahl konnte der Büchereiverein nicht mitteilen, da diese bei den großen Gemeinden nach finanziellen Möglichkeiten des Büchereivereins individuell ausgehandelt werden. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gibt es eine Art Standardvertrag mit der Förderung der Personalkosten in Höhe von 18% und des Medienetats in Höhe von 25%.

Die HL ist kein Mitglied im Büchereiverein. Der Landesrechnungshof (LRH) schreibt hierzu bereits in seinem Kommunalbericht 2011¹¹, dass sich die zentrale Erbringung von Dienstleistungen durch den Büchereiverein und seine Zentrale bewährt habe und wirtschaftlich sei. Die zentrale Medienbestellung und -bearbeitung durch die Büchereizentrale bringe Synergieeffekte und Kostenvorteile, die den Büchereien zu Gute kämen. Nach Auffassung des LRH sollten die Büchereien für die Medienbeschaffung die Büchereizentrale in Anspruch nehmen und aus Kostengründen den Anteil der Eigenbeschaffungen auf ein Minimum reduzieren.

Gem. Kommunalbericht ist die HL u. a. wegen der historisch bedingten Verwaltung der geschichtlichen Büchersammlung und der wissenschaftlichen Bibliothek nicht Mitglied im Büchereiverein. Diese Begründung teilte der Bereichsleiter im Gespräch am 04.11.2023 erneut mit. Nach LRH-Bericht aus dem Jahre 2011 verzichtet die HL damit nicht nur auf eine anteilige Landesförderung, sondern bezieht auch jährlich ihre Medien vollständig in Eigenregie. Hiernach betragen in Standardbüchereien die durchschnittlichen Kosten für die im Zusammenhang mit der Beschaffung erforderlichen Arbeiten 7,91 EUR je Medium - in der Büchereizentrale lediglich 3,80 EUR. Auf Basis dieser Pauschalbetrachtung ergab sich in 2011 bei einem Bezug der Medien über den Büchereiverein ein hochgerechnetes Einsparvolumen von 177 TEUR für die HL jährlich. Der LRH empfahl der HL deshalb dringend, mit der Büchereizentrale zu kooperieren und damit erhebliche Einsparungen zu erzielen. Gemäß Stellungnahme der StB vom 06.03.2011 ergeben sich keine Ersparnisse, sondern Mehrkosten in sechsstelliger Höhe bei einem Beitritt. Der LRH reagierte mit Schreiben vom 15.09.2011 darauf, dass er an dem Prüfungsergebnis festhalte und nach wie vor die Auffassung vertritt, dass eine Mitgliedschaft im Büchereiverein und eine zentrale Grundversorgung mit Medien über die Büchereizentrale für Lübeck finanzielle und organisatorische Vorteile bringe. Die Bürgerschaft hat in einem Beschluss am 28.02.2013 gegen die Mitgliedschaft im Büchereiverein gestimmt.¹²

Das RPA empfiehlt, aufgrund der weit zurückliegenden Berechnung sowie der Unstimmigkeiten zwischen der StB und dem LRH eine Mitgliedschaft im Büchereiverein insbesondere unter wirtschaftlichen

¹⁰ schleswig-holstein.de - Bibliotheken - Bibliotheken, besucht am 09.11.2023.

¹¹ Kommunalbericht 2011 (landesrechnungshof-sh.de), 2011, S. 22 ff.

¹² Siehe VO/2013/00272.

Gesichtspunkten erneut zu prüfen. Das RPA weist jedoch darauf hin, dass keine Verpflichtung besteht, dem Büchereiverein beizutreten. Mit der Fassung des Bibliotheksgesetzes hat auch das Land Schleswig-Holstein die Haltung der HL mitgetragen. Wir bitten hierzu um Stellungnahme.

5.2 Vermietung von Räumlichkeiten der Stadtbibliothek

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die StB über Räumlichkeiten verfügt, die durch Externe unentgeltlich für Veranstaltungen genutzt werden. Es handelt sich hier um drei Räume, wobei der historische Scharbauseal sowie der Mantelsaal die größeren Räume darstellen. Der Bereichsleiter legte einen Veranstaltungskalender für 2023 vor, woraus hervorgeht, welche Räume durch Externe genutzt werden. In 2023 handelte es sich um zwei Veranstaltungen von freien Kulturschaffenden, die den Raum nutzten und auch Geld einnahmen. Sieben Veranstaltungen wurden mit Kooperationspartnern durchgeführt. Gemäß Rückmeldung der Bereichsleitung bestehen hier entweder langjährige Beziehungen oder echte Verträge (z.B. Ludo Liubice). Diese Veranstaltungen sind kostenlos für die Besucher. Sechs Veranstaltungen wurden mit „Veranstaltungen mit stadtinternen Partnern“ bezeichnet. Hier sind z.B. aber auch das Buddenbrookhaus sowie das Grass-Haus aufgeführt. Diese sieht das RPA nicht als interne Partner an, da diese Teil der Kulturstiftung sind. Das RPA weist daraufhin, dass es für stadtinterne Partner die interne Leistungsverrechnung gibt.

In der Volkshochschule werden Räumlichkeiten, wie z.B. die Aula der VHS für drei Stunden für 200 EUR exkl. Technik vermietet. Das RPA hält bei der Vermietung eine Unterscheidung zwischen interner und externer Nutzung für sinnvoll. Die Gewährung von Ermäßigungen für nicht kommerzielle Veranstaltungen oder musikalisch, literarische Veranstaltungen, um dem Gedanken der Bibliothek Rechnung zu tragen, wäre denkbar.

Aus Sicht des RPAs ist daher eine Prüfung der entgeltlichen Vermietung der Räumlichkeiten erforderlich.

5.3 Vakanzen im Geschäftszimmer

Das Geschäftszimmer der StB besteht aus 1,5 Vollzeitäquivalenten Stellen. Eine Mitarbeiterin des Geschäftszimmers ist seit Anfang 2023 aufgrund von Schwangerschaft und Elternzeit derzeit nicht im Geschäftszimmer der StB tätig. Eine Mitarbeiterin besuchte in den Monaten Januar und Februar 2024 einen mehrwöchigen Lehrgang.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund personeller Vakanzen im Geschäftszimmer Probleme bei der Begleichung von Eingangsrechnungen aufgetreten sind. Zudem teilte der BL der StB mit Schreiben vom 16.10.2023 an das Fachbereichscontrolling, RPA sowie Buchhaltung und Finanzen mit, dass es eine Überschreitung der Versicherungssumme im Tresor gab, da Abführungen und Einzahlungen aus o.g. Gründen nicht mehr erfolgen konnten. Durch das RPA wurden bis Ende dieser Prüfung stichprobenartige Kontrollen in der Finanzbuchhaltungssoftware durchgeführt, ob weitere Überschreitungen erfolgten. Dies war nicht der Fall.

Eine Stellenbesetzung ist bis heute nicht erfolgt, sodass das Geschäftszimmer von Januar bis Mitte Februar 2024 ohne Mitarbeitende ist. Die Aufgaben wurden ab Januar 2024 aufgeteilt, die

Rechnungserfassung erfolgt durch einen anderen Bereich. Andere Tätigkeiten wurden intern umverteilt. Das RPA weist daraufhin, dass zukünftig dringend intern feste Vertretungsregelungen gefunden werden müssen, sodass entsprechende Probleme nicht mehr auftreten.

6 Zusammenfassung

Die Aktenführung des Bereiches Mahnwesen der StB ist verbesserungswürdig.

Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren werden derzeit nicht alle erhoben. Dies betrifft z.B. die Gebühren für Vorbestellungen sowie bei der Leihe von DVDs und Konsolenspielen aufgrund eines Bonussystems.

Der Kostendeckungsgrad in der StB lag in den letzten Jahren zwischen 3,13 % und 7,74 %. Die Schwankungen lassen sich auf Corona zurückführen. Der Kostendeckungsgrad ist jedoch niedriger als in den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein.

Eine Überarbeitung der Gebührensatzung unter dem Gesichtspunkt einer Gebührenerhöhung sollte vorgenommen werden.

Bei der Prüfung der Fälle im Mahnwesen wurde festgestellt, dass in den Gebührenbescheiden zum Teil keine Rechtsgrundlagen angegeben wurden und zum Teil die Gebühren nicht festgesetzt wurden.

Das RPA empfiehlt eine Mitgliedschaft im Büchereiverein insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erneut zu prüfen. Zudem sollte eine entgeltliche Vermietung der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek geprüft werden.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 23.02.2024 mit dem Bereichsleiter der StB besprochen.

Für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung bedankt sich das RPA bei den Mitarbeitenden des Bereichs StB.

Das RPA bittet um Stellungnahme bis zum 10.05.2024 zur Textziffer 5.1.

Der Bericht wird voraussichtlich im Juni 2024 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden.

Lübeck, 02.03.2024
14.4.416.07.15.04

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Rechnungsprüfungsamt

Nachrichtlich an:
FB4 Leitung
Bürgermeisterkanzlei

Bericht über die Sonderprüfung der Gebühren im Bereich 4.416 - hier Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stellungnahme gehe ich auf einzelne Punkte ein.

Zu 2.) Grundsätzliches zu Gebühren und dem Kostendeckungsprinzip

Bibliotheken sind grundsätzlich in Deutschland keine kostendeckenden Einrichtungen in der direkten finanziellen Berechnung. Dies wurde durch den Bericht auch angemerkt. In den letzten Jahren hat der Bereich 4.416 durch Einführung neuer Kostenstellen zumindest für mehr Transparenz gesorgt. Bislang standen folgende HKSt im Produkt 272001 zur Verfügung:

73441603 Zentralbibliothek mit Magazin
73441604 Stadtteilbibliothek Kücknitz
73441605 Stadtteilbibliothek Moisling
73441606 Stadtteilbibliothek Travemünde
73441607 Stadtteilbibliothek Marli-Brandenbaum

Die Bereichsleitung hat sich zur besseren Transparenz entschieden, diese Nummern wie folgt zu ergänzen:

73441608 Kinder- und Jugendbibliothek
73441609 Musikbibliothek
73441610 Altbestand

Hierunter fällt auch das Ziel der abteilungstreuen Organisation des Personals um eine bessere Berechnung der einzelnen Tätigkeitsfelder transparent darzustellen. Nicht Teil der Kostendeckung der Wirkungsmessung von Bibliotheken, also die Berücksichtigung des Return on Invest im volkswirtschaftlichen Sinne. ¹Anders gesagt. „Bibliotheken rechnen sich nicht, aber sie zahlen sich aus.“ (Georg Ruppelt, 1995) Während skandinavische Länder ihre Einrichtungen grundsätzlich

¹ <https://doi.org/10.18452/18125>

kostenfrei anbieten, wurde in Deutschland zumeist in den letzten Jahrzehnten eine Jahresgebühr auf Ausleihen eingerichtet. Es zeigt sich zudem, dass deutsche Bibliotheken in der Akzeptanz der Bevölkerung nicht die Höhe erreichen, die z.B. im angelsächsischen oder skandinavischen Raum erreicht werden. Erste Großstädte haben daher auch die Jahresgebühr ausgesetzt; z.B. Wiesbaden in 2022 und Flensburg im April 2024. Andere Städte, wie Rostock und Bad Schwartau haben nie eine Jahresgebühr eingeführt.

Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist nach dem Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein eine im Land einmalige Mischform aus öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliothek. Der Kostendeckungsgrad einer rein öffentlichen Bibliothek, wie im Bericht mit Neumünster, Kiel und Flensburg verglichen ist in Lübeck nicht möglich. Allein der Altbestand sorgt für Kosten etwa durch Personal, Miete und Aufgabenerledigung, die im Jahr die Millionenmarke erreicht. Solche Altbestände gibt es in den o.g. Bibliotheken nicht.

Auch eine Musikbibliothek existiert nur in Neumünster. Ein Vergleich ähnlicher Einrichtungen, wie der Bibliothek der Hansestadt Lübeck existieren z.B. in Braunschweig, Mainz, Nürnberg oder Trier, wobei der wissenschaftliche Teil extra gegliedert ist. Die Lübecker Mischform zugleich in einem Haus bleibt besonders und der Vergleich daher schwierig. Eine öffentliche Bibliothek mit wissenschaftlicher Bibliothek incl. regionalem Sammelauftrag und historischen Beständen einer ehemaligen Nationalbibliothek sind quasi einzigartig, was den Vergleich erschwert und den Kostendeckungsgrad naturgemäß senkt.

Würde man den Altbestand an das Stadtarchiv ausgliedern, würde der Kostendeckungsgrad im Bereich 4.416 steigen, die weiterhin anfallenden Kosten würde die Stadt dann in einem anderen Bereich belasten. Also kann man es auch so belassen, zumal die Gebäudeeinheiten kaum ein anderes Arbeiten ermöglichen.

Zu 3. Gebührenerhebung in der Stadtbibliothek

Es gab in der Amtszeit der aktuellen Amtszeit der Bereichsleitung bereits im Jahr 2022 einen Versuch, die Gebührensatzung zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren. Dieses Vorhaben sollte verknüpft werden mit einer neuen Bibliothekssoftware. Diese wird erst zum 1.12.2024 starten. Die neue Satzung befindet sich kurz vor dem Gremienlauf und wird gerade mit zuständigen Querschnittsbereichen abgestimmt.

Aus ökonomischen Gründen werden hier viele kleine Gebührentatbestände abgeschafft und durch Erhöhungen im Mahnwesen aufgefangen. In der Anlage finden Sie den aktuellen Entwurf.

Zu 4. Prüfung der Prozesse in der Stadtbibliothek

Die fehlende Abbildung von Prozessen ist für die Steuerung von Geschäftsgängen für die Bereichsleitung ein klarer Mangel in der Transparenz. Hier wird die neue Bibliothekssoftware noch in diesem Jahr für mehr Klarheit sorgen, da viele Arbeitsvorgänge nicht 1 zu 1 übernommen werden können. Hier bietet sich dann auch die Verschriftlichung von Prozessen an.

So ist für nachfolgende Leitungskräfte z.B. nicht ersichtlich, seit wann es das Bonussystem bei DVD gab. Auch die Kappungsgrenze von 10,30 €, übrigens waren das mal 20 Mark, sind seit Jahrzehnten tradiert und die Festschreibung nicht mehr ersichtlich. In der neuen Satzung ist eine Kappungsgrenze in Höhe von 20 € enthalten.

5. Sonstiges

5.1 Mitgliedschaft im Büchereiverein

Die Bibliothek ist nicht Mitglied im Büchereiverein. Hierzu gab es politische Entscheidungen, die auch jetzt noch Sinnvoll sind. Wie bereits erwähnt, ist die Zusammensetzung des Bereiches 4.416 im Land einmalig und nicht vergleichbar mit anderen Großstädten wie Kiel, Flensburg oder Neumünster.

Die zentrale Medienbeschaffung über den Büchereiverein erfolgt ausschließlich über die Büchereizentrale und somit über ekz GmbH und dort wiederum über eine einheitliche Softwarelösung, die ein Bundle darstellt. In Lübeck haben wir uns für ein starkes Konkurrenzprodukt entschieden, welches in anderen Großstädten in Gebrauch ist. Die Lösung der Büchereizentrale ist ideal für kleine und mittlere Bibliotheken, nicht jedoch für Großstädte.

Der Medienetat muss nach aktuellen EU-Richtlinien in Losen zentral ausgeschrieben werden. Ein Vertragspassus, das z.B. 12,5 % des Etats, wie in der Stadtbücherei Kiel über die Büchereizentrale ausgegeben werden müssen, widerspricht diesen Richtlinien.

Im Bereich der digitalen Angebote arbeitet die Bibliothek der Hansestadt Lübeck bereits mit der Büchereizentrale zusammen. Bei der „Onleihe zwischen den Meeren“ und dem Hörbuchangebot „Overdrive“ sitzen Kolleg:innen in den Entscheidungsgremien der Landeskonsortien. Das digitale Angebot in Lübeck ist jedoch breiter und vielfältiger, als es die kleinen und mittelstädtischen Bibliotheken unter dem Dach der Büchereizentrale je anbieten können. Das geht nur, wenn der Medienetat nicht vertraglich mit Mitgliedschaften bei der BZ-SH verbunden ist. Bislang sorgt die lektorische Freiheit auch für die schnellere Einarbeitung der Medien durch kurze Wege und Entscheidungsfreiheit der hiesigen Lektor:innen, da der angebotene Kanon im Land nicht für Großstädte geeignet ist. Nicht umsonst bestellen in Kiel nur die Stadtteilbibliotheken bei der BZ-SH, nicht jedoch die Zentralbibliothek.

Die mit dem Büchereiverein verbundene Büchereizentrale bildet nur den öffentlichen Teil der Bibliothek der Hansestadt ab. Hier würde ein Vertrag für etwa $\frac{3}{4}$ der Aufgaben geschlossen werden. $\frac{1}{4}$ der Aufgaben kann nicht gefördert werden. Hier sind die Partner die UB Kiel oder die Landesbibliothek.

Es ist daher sinnvoller für eine stete Finanzierung von Aufgaben durch das Land zu sorgen, die Lübeck aufgrund seiner historischen Einordnung weiterhin komplett kommunal selbst finanziert. Die Restaurierung von Altbeständen erfolgt ausschließlich über jährliche Zuschüsse und die Digitalisierung des Altbestandes ist zumeist singular finanziert.

Die Angebote der Büchereizentrale stehen auch der Bibliothek der Hansestadt Lübeck offen, da die BZ-SH eine Fachstelle darstellt, die für alle öffentlichen Bibliotheken Fortbildungen und Dienstleistungen anbietet. Dazu ist ein Vereinsbeitritt nicht nötig. Der Verein tritt jedoch in Personalunion mit der Büchereizentrale auf, Im Kieler Vertrag liest es sich so, dass Zuschüsse vom Verein kommen, Personalwechsel jedoch an die Büchereizentrale zu melden sind. Die Vermischung des Betriebes fällt jedoch nur Außenstehenden auf.

Es gab einen politischen Entschluss in der Hansestadt Lübeck, dem Verein nicht beizutreten. Somit kann nur mit einem veränderten politischen Beschluss die Verhandlung aufgenommen werden.

5.2 Vermietung von Räumlichkeiten der Stadtbibliothek

Dieser Hinweis wird sich in der nächsten Satzung der Bibliothek mit konkreten Zahlen wiederfinden – siehe Anlage.

5.3 Vakanzen im Geschäftszimmer

Seit 1.2.2024 besteht das Geschäftszimmer aus 2 VZÄ. Im Sommer wird zudem eine Verwaltungsleitung zusätzlich das Geschäftszimmer verstärken. Über den Sommer kommt es noch zu personellen Durststrecken aufgrund von Abwesenheiten. Ab Oktober 2024 sollte die volle Geschäftsfähigkeit wiederhergestellt sein.

6. Zusammenfassung

Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist eine beinahe einmalige Einrichtung in ihrer Aufgabenfülle. Damit einhergehend ist eine Kostendeckung mit Städten, die nur über eine öffentliche Bibliothek verfügen, nur partiell möglich. Der für 2023 festgestellte Kostendeckungsgrad von 4,7 % ist incl. aller zusätzlicher Aufgaben.

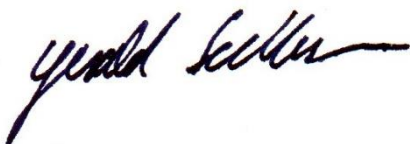
Die Überarbeitung der Gebührensatzung befindet sich im Vorgremienlauf in den Bereichen. Sie beinhaltet auch einen Passus zur Raummiete und liegt als Anlage anbei

Die neue Bibliothekssoftware, die ab 1.12.2024 endlich in Betrieb geht, wird automatisch die Prozesse Mahnwesen, Gebührenarten und die Aktenführung im Bereich des Mahnwesens neu aufstellen.

Die Zusammenarbeit mit der Büchereizentrale als Fachstelle des Landes Schleswig-Holstein ist gut. Fortbildungsangebote werden regelmäßig von den Mitarbeiter:innen besucht und bei digitalen Angeboten wird Gremienarbeit geleistet. Eine Prüfung der Mitgliedschaft im Büchereiverein bedarf einer politischen Willensbildung. Die Integration einer Bibliothek wie Lübeck in den Verein hätte zu viele Nachteile, als das bloße Förderzusagen im Medienetat diesen wieder ausgleichen mögen, da dieser dann an den Verein gebunden wäre. Dies gefährdet in großen Städten die Freiheit des Angebotes. Die Bereichsleitung rät daher weiterhin zur Aufrechterhaltung des politischen Beschlusses der Eigenständigkeit.

Der Bereich bedankt sich für die Zusammenarbeit auf Augenhöhe und die vielen Hinweise, die der Bereich zukünftig berücksichtigen und einarbeiten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Schleiwiess



Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Gebühren

In der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Für nutzende Personen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck fällt eine Benutzungsgebühr an.

a) Die Pauschalgebühr beträgt für

aa) Nutzende ab 18 Jahren für

- ein volles Jahr	24,00 €
- ein halbes Jahr	15,00 €
- vier Wochen	5,00 €

ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Beschulte ab 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Nutzende mit Lübeck-Card, Inhaber der Ehrenamtskarte, Mitglieder von Freunde e.V., Leistende eines Bundesfreiwilligendienstes für

- ein volles Jahr	12,00 €
- ein halbes Jahr	7,50 €
- vier Wochen	2,50 €

b) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Nutzende ab 18 Jahren

- 1. Woche pro angefangene Woche und Medium	1,00 €
- ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium	1,50 €
- Höchstgrenze pro Medium	20,00 €

c) Gebühren für Mahnschreiben per Brief

- 1. Mahnung	1,50 €
- 2. Mahnung	2,00 €
- 3. Mahnung ausschließlich per Brief	3,00 €

d) Anschriftenermittlung,

bei in der Bibliothek nicht angezeigtem Wohnortwechsel

5,00 €

e) Gebühr für die Abholung einer Vormerkung

- per Brief	1,50 €
- per Mail	kostenfrei

f) Gebühr für die Nichtabholung eines Anschaffungsvorschlages bzw. einer Vormerkung innerhalb des angekündigten Zeitraumes

2,50 €

g) Gebühr für die Inanspruchnahme

des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Kopie

2,50 €

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| h) | Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme) | 6,00 € |
| i) | Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises | 3,00 € |
| j) | Servicegebühr für Readerprinterausdrucke, Kopieraufträge und Scans | |
| - | pro angefangene ¼ Stunde durch die Mitarbeitenden der Bibliothek | 10,00 € |
| - | zzgl. Versandkosten | in derzeit geltender Höhe |
| k) | Gebühr für Kopien bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten | |
| - | SW Kopie je Seite DIN A4/A3 | s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen |
| - | Farbkopie je Seite DIN A4/A3 | 0,30 €/0,50 € |
| l) | Gebühr für Datenausgabe vom PC auf Papier pro Seite | 0,20 € |
| m) | Pauschalgebühr für die Miete von Veranstaltungsräumen | |
| ma) | Für „Profit“-Nutzende | |
| - | Mantelssaal (exkl. Technik) | 70,00 € |
| - | Scharbausaal exkl. Technik) | 65,00 € |
| - | Konferenzraum (exkl. Technik) | 50,00 € |
| - | Technik, Zubehör | nach Aufwand |
| mb) | Für Gemeinnützig- und Interne- Nutzende sowie Kooperationspartner kann die Leitung der Bibliothek abweichende Gebühren, bis hin zum Verzicht, festsetzen. | |

§2 Schuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.

§3 Fälligkeit

Der Gebührenanspruch für die in § 1 genannten Gebühren entsteht und wird fällig wie folgt:

- a) Bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;
- b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;
- c) beim Verlust bzw. Beschädigung von Medien oder Medienetiketten, z.B. DVD-, CD-Hüllen oder Covers oder Booklets mit Kenntnisnahme des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek.

§4 Ermäßigung, Erlass

Die Leitung der Bibliothek kann die Gebühr ermäßigen oder ganz von ihr absehen, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der gebührenpflichtigen Person, nicht angebracht scheint.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.06.2013 außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2024

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

www.luebeck.de/de/stadtleben/kultur/stadtbibliothek

Synoptische Darstellung Gebührensatzung

Alt		Neu		Änderungen / Anmerkungen
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013		Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck		Der offizielle Name lautet „Bibliothek der Hansestadt Lübeck“
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H, S. 740, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:		Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,5 und 6 des KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:		Aktualisierte Präambel Bitte das Rechtsamt um Prüfung der aktuell gültigen Präambel
§1		§1		
In der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:		In der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:		
Für Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek fällt eine Benutzungsgebühr an. Die Pauschalgebühr beträgt für aa) Kundinnen und Kunden ab 18 Jahre für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Schüler/Schülerinnen ab 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Inhaber/Inhaberinnen des Lübeck-Passes, Bundesfreiwilligendienst Leistende für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr	24,00 € 15,00 € 12,00 € 7,50 €	Für nutzende Personen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck fällt eine Benutzungsgebühr an. Die Pauschalgebühr beträgt für aa) Nutzende ab 18 Jahren für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr - vier Wochen ab) Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung: Beschulte ab 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Nutzende mit Lübeck-Card, Inhaber der Ehrenamtskarte, Mitglieder von Freunde e.V. , Leistende eines Bundesfreiwilligen-dienstes für - ein volles Jahr - ein halbes Jahr - vier Wochen	24,00 € 15,00 € 5,00 € 12,00 € 7,50 € 2,50 €	Neutrale Ansprache Die Jahresgebühren anderer vergleichbarer Städte sind seit 2012 nur gering gestiegen. In der Region ist Lübeck auch 10 Jahre später noch die „teuerste“ Einrichtung - Neumünster 20 € - Kiel 22 € - Flensburg 0 € seit 01.04.24 - Stockelsdorf 12 € - Bad Schwartau 0 € Die Bibliothek hat sogar die höchsten Jahresgebühren im gesamten Ostseeraum Keine Änderung der Gebührenhöhe! Einführung des 4 Wochenzeitraumes Erweiterung der Ermäßigungsberechtigten
b) Anstelle der Pauschalgebühr nach Buchstabe a) beträgt die Gebühr für einen Entleihvorgang für max. 10 Medien 3,00 €		Entfällt d) Anschriftenermittlung, bei in der Bibliothek nicht angezeigtem Wohnortwechsel	5,00 €	Aufgrund des 4-Wochen Ausweises Einführung Servicegebühr

c) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Kundinnen und Kunden ab 18 Jahren 1. Woche pro angefangene Woche und Medium ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium für Nutzende unter 18 Jahren gelten die halben Gebührensätze.	0,50 € 0,70 €	b) Säumnisgebühr bei einer Überschreitung des Rückgabetermins für Nutzende ab 18 Jahren 1. Woche pro angefangene Woche und Medium ab 2. Woche zusätzlich pro angefangene Woche und Medium für Nutzende unter 18 Jahren gelten die halben Gebührensätze. Höchstgrenze pro Medium	1,00 € 1,50 € 20,00 €	Angepasste Nummerierung Säumnisgebühren sind durch pünktliche Abgabe umgebar. Gebührenanfall erst ab 18 Jahren Einführung einer Kappungsgrenze
d) Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto) da) 1. Mahnschreiben db) 2. Mahnschreiben de) 3. Mahnschreiben dd) Rechnungen	0,80 € 0,90 € 1,00 € 1,00 €	c) Gebühren für Mahnschreiben per Brief (incl. Porto) da) 1. Mahnung db) 2. Mahnung de) 3. Mahnung ausschließlich per Brief dd) Rechnungen per Post	1,50 € 2,00 € 3,00 € 1,00 €	Porto bereits höher als Gebühren. Anpassung! Gebühren fallen nur postalisch an, mit Ausnahme der dritten Mahnung
e) Gebühr für das Vorbestellen eines Mediums	1,00 €	Entfällt e) Gebühr für die Abholung einer Vormerkung -per Brief -per Mail	1,50 € kostenfrei	Interne Begrenzung auf 5 Vormerkungen. Dieser Service wurde in Zeiten der Pandemie bereits ausgesetzt. Einführung für die postalische Benachrichtigung, per Mail kostenfrei
f) Gebühr für die Bearbeitung eines Anschaffungsvorschlages mit Benachrichtigung	1,00 €	f) Gebühr für die Nichtabholung eines Anschaffungsvorschlages bzw. einer Vormerkung innerhalb des angekündigten Zeitraumes	2,50 €	Wer einen Vorschlag hat, sollte dafür nicht noch mit einer Gebühr belegt werden. Wer jedoch nicht abholt soll wenigstens den Service bezahlen. Ergänzung
g) Gebühr für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Kopie	2,00 €	g) Gebühr für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Kopie	2,50 €	1,50 € geht aufgrund Leihverkehrsordnung an die Bibliothek, die liefert..
h) Gebühr für die Beschädigung oder den Verlust von Medienetiketten DVD-, CD-, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder –Covern oder -Booklets	2,00 €	entfällt		Normaler Verschleiß bei Medien, wurde bisher so gut wie nicht gebraucht.
i) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme)	6,00 €	h) Einarbeitungsgebühr für ein Ersatzmedium (auch bei Ersatzvornahme)	6,00 €	Angepasste Nummerierung
j) Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 €	i) Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 €	Angepasste Nummerierung Anpassung
k) Gebühr für das Nichträumen eines Münzgarderobenschanks vor Ende der Öffnungszeiten am Tag des Benutzungsbeginns	1,00 €	entfällt		Kommt sehr selten vor um es zu regeln

l) Gebühr für die Nichtrückgabe eines Schlüssels	11,00 €	entfällt	Nach Aufwand	Die Ermittlung und die Nachsorge sind zu unterschiedlich
m) Gebühr für die Ausleihe einer DVD oder eines Videofilms und anderer neuer audiovisueller Medien		Entfällt		Nicht mehr zeitgemäß, da Online diverse AV-Medien seit Jahren kostenfrei ausleihbar sind.
Erwachsene und Jugendliche (15 – 17) für 14 Tage	2,00 €			
Kinder bis 14 Jahren für 14 Tage	1,00 €			
n) Gebühr für die Ausleihe eines Mediums des Bestseller-Services	2,50 €	Entfällt		Diesen Service gibt und gab es nicht. Einführung nicht geplant.
o)		j) Servicegebühr für Readerprinterausdrucke, Kopieraufträge und Scans pro angefangene Viertelstunde durch die Mitarbeitenden der Bibliothek, zzgl. Versandkosten	10 € In derzeit geltender Höhe	Die Aufträge sind höchst unterschiedlich zeitaufwendig und so realistischer in der Kalkulation Anpassung und Ergänzung
oa) Gebühr für einen Readerprinterausdruck		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Eigenanfertigung pro Seite, A3	1,50 €			
- Eigenanfertigung pro Seite, A4	0,80 €			
- Anfertigung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter pro Seite	3,00 €			
- Anfertigung für Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Doktorandinnen, Doktoranden, Auszubildende, pro Seite	0,80 €			
- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	4,50 €			
- Versandgebühr	5,00 €			
ob) Gebühr für einen Kopierauftrag		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Kopie DIN A3	0,50 €			
- Kopie DIN A4	0,30 €			
- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	4,50 €			
- Versandgebühr bis	5,00 €			
oc) Gebühr für einen Scanauftrag		Entfällt bzw. wird ersetzt durch Zeitpauschale		
- Scan (entspricht 1 Aufnahme)	0,80 €			
- Fotokopie vom Scan	0,30 €			

- Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Auftrag	4,50 €			
- Versandgebühr bis	5,00 €			
-		k) Gebühr für Kopien bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, SW Kopie je Seite DIN A4/A3 Farbkopie je Seite DIN A4/A3	s. Allg. Entgeltordnung für besondere Leistungen 0,30/0,50€	Ergänzung aufgrund des Umstandes, dass Farbkopien nicht in EO der HL aufgenommen wurden.
		l) Gebühr für Datenausgabe vom PC auf Papier pro Seite	0,20 €	Übernahme aus Gebührensatzung und Preisanpassung
q) Gebühr für Internetnutzung pro ½ Stunde	1,00	Entfällt		Nicht mehr zeitgemäß, WiFi bereits kostenlos, Aufwand unverhältnismäßig zum Ertrag, Nur-Bargeld-Only Lösung kostenintensiv
		m) Pauschalgebühr für die Miete von Veranstaltungsräumen ma) Für „Profit“-Nutzende - Mantelssaal (exkl. Technik) - - Scharbausaal exkl. Technik) - Konferenzraum (exkl. Technik) - Technik, Zubehör mb) Für Gemeinnützige-, Interne-Nutzende, sowie Kooperationspartner kann die Leitung der Bibliothek abweichende Gebühren, bis hin zum Verzicht, festsetzen.	70,00 € 65,00 € 50,00 € Nach Aufwand	Einführung einer Raummiete im Vorbild der VHS, angeregt durch RPA
§2		§2		
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.		Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der die Leistungen der Bibliothek der Hansestadt Lübeck im Rahmen des §1 in Anspruch nimmt.		Neutrale Ansprache
§3		§3		
a) Bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;		a) Bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen;		unverändert
b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;		b) in den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins;		unverändert
c) beim Verlust bzw. bei Beschädigung von Medien oder Medienetiketten DVD-, CD, Videofilm-, Kassetten-Hüllen oder –Covern oder Booklets mit Kenntnissnahme		c) beim Verlust bzw. Beschädigung von Medien oder Medienetiketten, z.B. DVD-, CD-Hüllen oder Covers oder		Aktualisierung, Wegfall Video und Kassetten

des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek;	Booklets mit Kenntnisnahme des Verlustes oder der Beschädigung durch die Bibliothek.	
d) in den Fällen der nicht erfolgten Räumung eines Garderobenschrankes und/oder Rückgabe des Schlüssels nach Schließung der Bibliothek am gleichen Tage.	d) entfällt	Kein Regelfall, sehr selten
§4	§4	
Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek kann die Gebühr ermäßigen oder ganz von ihr absehen, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht scheint.	Die Leitung der Bibliothek kann die Gebühr ermäßigen oder ganz von ihr absehen, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der gebührenpflichtigen Person, nicht angebracht scheint.	Neutrale Ansprache
§5	§5	
Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.11.2004 (Veröffentlichung Stadtzeitung Lübeck 30.11.2004) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bibliothek der Hansestadt Lübeck vom 01.06.2013 außer Kraft	Aktualisierung